

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

martin.kocher@bma.gv.at
+43 1 711 00-0
Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.093.726

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)5251/J-NR/2021

Wien, am 2. April 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

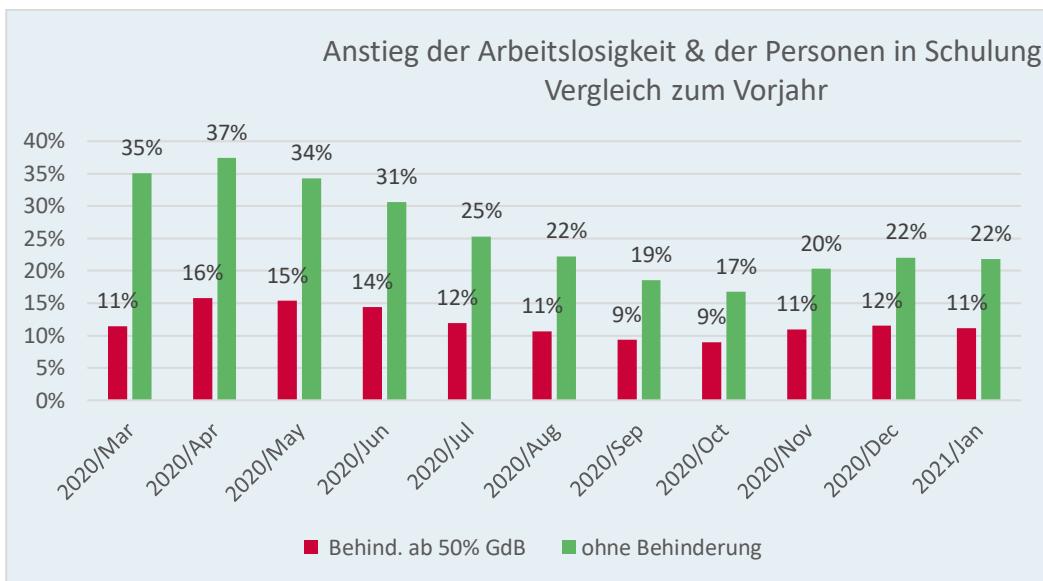
die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Ragger, Christian Lausch und weitere haben am 05.02.2021 unter der **Nr. 5251/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Covid-19-Maßnahmen diskriminieren Blinde und Sehbehinderte** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1

- *Wie bewerten Sie die Situation der Blinden und Menschen im Arbeitsleben mit Sehbehinderung im Zusammenhang mit den Covid-19-Maßnahmen?*

Die Teilhabe am Arbeitsleben unter den Bedingungen der COVID-19-Maßnahmen ist in erster Linie vom Geschäftsfeld der Unternehmen bzw. von der Art der Berufstätigkeit abhängig. Insgesamt ist der Anstieg der Arbeitslosigkeit bei Personen mit einer festgestellten Behinderung von mindestens 50% – darunter fallen auch alle Personen, die von Blindheit oder einer schweren Sehbeeinträchtigung betroffen sind – seit dem ersten Lockdown im März 2020 weitaus geringer ausgefallen als bei Personen ohne Behinderung. In nachfolgender Grafik ist die Entwicklung der Arbeitslosigkeit im Vorjahresvergleich in den jeweiligen Gruppen über den Zeitverlauf dargestellt.



Zur Frage 2

- *Welche Schritte setzen Sie, um Blinden und Menschen mit Sehbehinderung die Teilhabe am öffentlichen Leben und im Beruf zu ermöglichen?*

Die Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice (AMS) sind verpflichtet, Menschen mit Behinderung eine ausreichende Anzahl an barrierefreien Angeboten zur Verfügung zu stellen. Zur Bearbeitung der besonderen psychischen Belastungen, die für beschäftigte und arbeitslose Personen durch die COVID-Krise entstanden sind bzw. verschärft wurden, wurde das Beratungsangebot von fit2work entsprechend den Sicherheitsbestimmungen um eine nicht-physische Form erweitert. Menschen mit Behinderungen sind zudem eine Zielgruppe der Corona-Joboffensive und erhalten so eine mittelfristige Perspektive zur nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt.

Für weitere Unterstützungsangebote (Arbeitsassistenz etc.) ist das Sozialministeriumservice verantwortlich, eine nachgegliederte Dienststelle des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Zur Frage 3

- *Haben Sie oder Ihr Ministerium in diesem Zusammenhang ein Konzept ausgearbeitet?*

Im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise besteht die Herausforderung darin, die Dienstleistungen bzw. Angebote (Schulungen und Beratungen beispielsweise) des AMS derart umzugestalten, dass Menschen mit und ohne Behinderung gleichermaßen einen möglichst nicht-physischen sicheren Zugang zu allen tragenden Leistungen bekommen können. Dieser Herausforderung wird in den Geschäftsstellen des AMS sowie durch die

Träger begegnet. Das Ziel der Arbeitsmarktpolitik ist generell, bestimmte Zielgruppen, die von struktureller Benachteiligung am Arbeitsmarkt betroffen sind (darunter auch Personen mit Behinderungen), bestmöglich zu unterstützen.

Zu den Fragen 4 und 8

- *Sind ihnen Fälle von Benachteiligung im Zusammenhang mit Kurzarbeit von Blinden und Menschen mit Sehbehinderung bekannt?*
- *Ist es zulässig, dass Menschen mit Sehbehinderung durch Kurzarbeit Minusstunden oder Einbußen der Urlaubstage entstehen können?*

Fälle von Benachteiligung im Zusammenhang mit Kurzarbeit von Blinden und Menschen mit Sehbehinderung sind nicht bekannt. Kurzarbeit kommt über eine Vereinbarung zwischen Dienstgeberin bzw. Dienstgeber und Dienstnehmerin bzw. Dienstnehmer zustande und ist an keine personenbezogenen Voraussetzungen geknüpft.

Die Regelungen zur Kurzarbeitsbeihilfe gelten gemäß dem Gleichbehandlungsgrundsatz für alle arbeitslosenversicherungspflichtigen Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer und Lehrlinge gleichermaßen: Um eine Beihilfe für den Arbeitszeitausfall beantragen zu können, muss sich ein Unternehmen ernstlich um den Abbau von Alturlaubsansprüchen und Zeitguthaben bemühen. Für den Fall, dass Alturlaube und Zeitguthaben bereits abgebaut wurden, sollen Beschäftigte tunlichst eine Woche ihres laufenden Urlaubs innerhalb des Kurzarbeitszeitraumes konsumieren, sofern sie über ein solches Urlaubs- bzw. Zeitguthaben verfügen. Der für den Kurzarbeitszeitraum im Rahmen der Sozialpartnervereinbarung vereinbarte Arbeitszeitausfall hat jedoch nicht zur Folge, dass Minusurlaubstage oder Minusstunden anfallen.

Die Bestimmungen des AMSG (Arbeitsmarktservicegesetz), der Bundesrichtlinie des AMS und die Sozialpartnervereinbarung sehen keine Differenzierung von Beschäftigten nach allfälliger Behinderung vor.

Es ist unzulässig, „Minusstunden“ mit dem Anspruch von Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern auf Urlaub gegenzurechnen. Der Anspruch auf Urlaub ist nach § 12 Urlaubsgesetz unabdingbar und kann daher durch arbeitsvertragsrechtliche Vereinbarungen weder aufgehoben noch beschränkt werden.

Zu den Fragen 5 bis 7

- *Welche Ratschläge erteilen Sie diesen Menschen zur Bewältigung ihres Alltags?*
- *Welche Hilfestellungen bietet die Bundesregierung diesen Menschen in diesem Zusammenhang an?*

- *Welche Anlaufstellen empfehlen Sie Blinden und Menschen mit Sehbehinderung in diesem Zusammenhang?*

Die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen liegt grundsätzlich im Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie bei den Bundesländern.

Für Fragen zu Behinderung und Gleichstellung sind das Sozialministeriumservice und die Behindertenanwaltschaft zuständig. Im Falle der Arbeitslosigkeit und für den Einstieg in Ausbildung und Beruf bieten das AMS (Beratung und Betreuung, Schulungen u.a.) und das Sozialministeriumservice mit den NEBA-Angeboten (Jugendcoaching, AusbildungsFit, Arbeitsassistenz) entsprechende Hilfestellungen an.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

